

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.197.144

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)14497/J-NR/2023

Wien, am 10. Mai 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Gerald Loacker und weitere haben am 10.03.2023 unter der **Nr. 14497/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **"Solidaritätsprämienmodell": Warum fördert das AMS in Zeiten des akuten Arbeitskräftemangels weiterhin Teilzeit?** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1

- *Welchen Beitrag leistet das Solidaritätsprämienmodell (AMS-Teilzeitförderung) zur Bekämpfung des Arbeitskräftemangels?*
 - *Welche Ziele verfolgt der Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft mit diesem Modell in der aktuellen Wirtschaftsphase?*
 - *Gibt es Überlegungen seitens Arbeitsministers in Absprache mit dem Finanzminister, die Zustimmung Beihilfen für das Solidaritätsprämienmodell gern. § 37a (3) AMMSG nicht mehr zu erteilen?*

Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass das Fördermodell nicht auf die Förderung von Teilzeit, sondern auf ausschließlich arbeitsmarktpolitische Ziele (Schaffung von zusätzlichen Arbeitsplätzen für arbeitslose Personen und Sicherung bestehender Beschäftigungsverhältnisse) ausgerichtet ist.

Das Solidaritätsprämienmodell wurde im Jahr 1999 beschlossen (§ 37a AMSG) und im Jahr 2000 in Kraft gesetzt (AMS-Richtlinie). Als im Gesetz festgehaltene Ziele dieses Modells sind die (Wieder)Eingliederung in den Arbeitsmarkt und/oder die Aufrechterhaltung einer Beschäftigung zu betrachten.

Bei dieser Förderung reduzieren mehrere Beschäftigte ("Solidaritätsarbeitskräfte") in einem Unternehmen ihre Arbeitszeit, um im Gegenzug eine arbeitslose Person oder einen Lehrling aus einer überbetrieblichen Lehrausbildung ("Ersatzarbeitskraft") zu beschäftigen. Durch die dem Dienstgeber gewährte Beihilfe kann dieser das Modell annähernd kostenneutral umsetzen und erfolgt - in der Regel für die Dauer von zwei Jahren - ein 50%iger Lohnausgleich für die in die Arbeitszeitverkürzung einbezogenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Zum Einsatz kommt dieses Modell in speziellen Einzelfällen; dabei können die im § 37a Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG) definierten Ziele durchaus auch unter den aktuellen Rahmenbedingungen am Arbeitsmarkt und der Wirtschaft in diesen Einzelfällen erreicht werden.

Man kann zur Veranschaulichung der Größenordnungen daher nur eine beispielhafte Annahme treffen: 350 Personen, die ihre Arbeitszeit um 10% reduzieren, ermöglichen die Beschäftigung von 35 (vormals arbeitslosen) Ersatzarbeitskräften.

Es gibt seitens des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft aktuell keine Überlegungen, diese Zustimmung zurückzuziehen.

Zur Frage 2

- *Wie hoch waren die Aufwendungen für AMS-Beihilfen für Solidaritätsprämienmodelle in den Jahren 2021 und 2022?*

Jahr	Zahlungen in Euro
2021	2.068.072,01
2022	2.047.035,72

Anzumerken ist, dass die Projekte erst nach einem Jahr einmal zwischen- und am Ende des zweiten Jahres endabgerechnet werden. Dazwischen gibt es keine (monatlichen) Zahlungen. So beinhalten die Zahlungen des Jahres 2021 die im Jahre 2019 und 2020 bewilligten Projekte und die Zahlungen des Jahres 2022 die im Jahre 2020 und 2021 bewilligten Pro-

jekte. Zahlungen eines Jahres können daher nicht mit den Projektgenehmigungen desselben Jahres in Relation gesetzt werden

Zur Frage 3

- *Wie viele Erwerbstätige waren in den Jahren 2021 und 2022 Teil von Solidaritätsprämienmodellen?*
 - *Wie viele davon haben ihre Arbeitszeit reduziert?*
 - *Wie viele davon waren "Ersatzarbeitskräfte"?*
 - *Wie hoch ist der Anteil der Ersatzarbeitskräfte, die*
 - *zuvor langzeitarbeitslos*
 - *älter als 45 Jahre*
 - *Menschen mit Behinderung iSd BehEinstG waren?*

Im Jahr 2021 wurden Förderungen für insgesamt 353 "Solidaritätsarbeitskräfte" genehmigt; im Jahr 2022 lag diese Zahl bei 48.

Die Personendaten der eingestellten Ersatzarbeitskräfte werden in der Förder-EDV des AMS nicht mit der Beihilfe zum Solidaritätsprämienmodell verknüpft. Diese Beihilfe ersetzt ja nur den Lohnausgleich der Beschäftigten, die ihre Arbeitszeit reduziert haben ("Solidaritätsarbeitskräfte"). Bei den eingestellten Ersatzarbeitskräften wird lediglich geprüft, ob Arbeitslosengeld- bzw. Notstandshilfebezug vorliegt.

Zur Frage 4

- *Wie lange war die durchschnittliche Dauer der geförderten Solidaritätsprämienmodelle?*

Die durchschnittliche Förderdauer betrug für im Jahr 2021 für beendete Förderfälle 732 Tage und für Abgänge im Jahr 2022 725 Tage.

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

Elektronisch gefertigt

